

Beschlussempfehlung

Hannover, den 05.06.2024

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Binnenfischerei stärken, Kulturgut Angeln bewahren, Lebensraumtypen erhalten, Artenschutz verbessern!

Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/1680

(Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt dem Landtag, den Antrag der Fraktion der CDU in der Drucksache 19/1680 in folgender Fassung anzunehmen:

Binnenfischerei stärken, Kulturgut Angeln bewahren, Lebensraumtypen erhalten, Artenschutz verbessern!

EntschlieÙung

Fischerei in Binnengewässern wird seit Jahrtausenden zur Deckung des Eigenbedarfs wie auch zu Erwerbszwecken betrieben. Die Binnenfischerei ist damit einer der traditionsreichsten Wirtschaftszweige, der auch heute noch wirtschaftliche Bedeutung besitzt. Zu den traditionellen Formen der Fluss- und Seenfischerei sowie der Teichwirtschaft ist in jüngerer Zeit die Aquakultur, also die kontrollierte Aufzucht von im Wasser lebenden Organismen, insbesondere Fischen, hinzugetreten.

Das Angeln an Flüssen und Seen diente schon vor mehr als 140 000 Jahren neben dem Jagen und Sammeln dem Nahrungserwerb durch Menschen. Angeln gilt daher, besonders auch in Niedersachsen, als Kulturgut, dem aufgrund des Angeltourismus eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung zukommt. So beziffert Katapult MV den wirtschaftlichen Wert eines Kilogramms Dorsch, das durch einen Angeltouristen gefangen wird, aufgrund der Kosten für Anfahrt, Unterkunft, Verpflegung und Köder auf 40 Euro bis 45 Euro¹.

Die Binnenfischerei hat über die Jahrhunderte in vielen niedersächsischen Regionen zur Entstehung von abwechslungsreichen, attraktiven und ökologisch wertvollen Kulturlandschaften beigetragen. Die Binnenfischerei, speziell die Teichwirtschaft, ist ein extensiver Wirtschaftszweig, der quasi nebenbei auch für die Naherholung, den Tourismus und den Naturschutz wichtige Leistungen erbringt. Die Teichwirtschaft trägt zur Entstehung, Erhaltung und Pflege von ökologisch wertvollen, oftmals sehr seltenen Lebensraumtypen bei, die nur durch fortgesetzte Nutzung der Gewässer erhalten werden können.

Erhebliche Potenziale zur Renaturierung sowie ökologisch sinnvollen Unterhaltung von Gewässern bietet auch die Einbindung der Mitgliedsorganisationen der Angelverbände und ihrer Mitglieder.

Trotz ihrer bedeutenden ökologischen und touristischen Leistungen und ihres Beitrags zur menschlichen Ernährung ist die wirtschaftliche Situation der Binnenfischerei schwierig. Maßgeblich beeinflusst werden die wirtschaftlichen Ergebnisse der Binnenfischerei durch die Fangergebnisse, die erzielbaren Preise sowie die Kosten. Die Erwerbsfischerei ist - wie fast alle anderen Branchen auch - aktuell von erheblichen Kostensteigerungen betroffen. Noch bedeutsamer ist aber, dass die Fangergebnisse vielfach zurückgegangen sind. Neben ökologischen Veränderungen in den Gewässern können auch Fischverluste an Kraftwerken die Biodiversität und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Binnenfischerei gefährden. Diese Entwicklungen reduzieren die Attraktivität des Angelns und damit die Bewahrung dieses Kulturguts regional verstärkt durch naturbedingte Prozesse (z. B. Prädationswirkung auf die Fischfauna durch Arten wie Kormoran oder Fischotter).

¹ <https://katapult-mv.de/artikel/angeln-als-wirtschaftsfaktor>

Aufgrund der enormen Bedeutung im kulturellen und ökologischen Sinne ist das Angeln in Niedersachsen besonders erhaltenswert. Die Erfolge im Sinne des Artenschutzes müssen nicht nur entsprechend honoriert, sondern auch weiterhin inhaltlich unterstützt werden.

Vor diesem Hintergrund bittet der Landtag die Landesregierung,

1. zur Bewahrung ökologisch wertvoller Lebensraumtypen die Ökosystemdienstleistungen von extensiv wirtschaftenden Teichwirtschaften angemessen zu honorieren (z. B. auch durch Vertragsnaturschutzkonzepte) und dabei auch touristische Aspekte mitzudenken,
2. die Errichtung von Aquaponik-Anlagen zu unterstützen und zu honorieren,
3. Fischartenschutzprojekte in Niedersachsen weiterhin zu fördern,
4. im Interesse eines dem Klimawandel angepassten Wassermanagements den Wasserrückhalt in Stillgewässern durch die Teichwirtschaften und den davon ausgehenden Beitrag zur Grundwasserneubildung zu unterstützen,
5. im Interesse des Fischschutzes zu prüfen, ob turbinenbetriebene Kleinwasserkraftwerke mit einer Leistung von weniger als einem MW mit fischfreundlicheren Turbinen oder Wasserrädern, Rechen sowie geeigneten Fischauf- und Abstiegsanlagen (Bypassen) ausgerüstet werden können, und bauliche Lösungen durch die für den Vollzug zuständigen Wasserbehörden konsequent umzusetzen. Wo die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben ist, ist die Aufhebung von Wasserrechten zu prüfen. Bei allen übrigen Wasserkraftwerken und -nutzungen ist ebenfalls nach baulichen Lösungen im Sinne der Fischfauna zu suchen und somit der § 35 WHG durch die für den Vollzug zuständige Wasserbehörden konsequent umzusetzen.
6. bei der Instandsetzung und Erneuerung von Schöpfwerken in Abhängigkeit von der konkreten Arbeitsweise den Einbau fischfreundlicher Anlagentypen vorzuschreiben. Hierbei ist zu prüfen, ob dies im Rahmen der verfügbaren Fördermittel finanziell unterstützt werden kann,
7. Investitionen in die fischfreundliche Umgestaltung von Querbauwerken in Gewässern zu beschleunigen und bei den im Eigentum des Landes befindlichen Bauwerken eine Vorbildfunktion einzunehmen,
8. den Einfluss von Prädatoren, Schädigung durch Wasserkraftturbinen und die Umsetzung von fischfreundlichen Turbinen in Wasserkraftwerken auf den Wildfischbestand in geeigneter Form zu evaluieren,
9. zu prüfen, wie das Arbeitsumfeld für die Betriebe der Binnenfischerei, in Zusammenarbeit mit den Verbänden selbst, verbessert und Möglichkeiten zur Steigerung der Attraktivität durch die Binnenfischerei geschaffen werden können,
10. die Belange der Betriebe der Binnenfischerei und der Teichwirtschaften in Einklang zu bringen mit den Anforderungen und Verpflichtungen des Artenschutzes, die durch mögliche Prädationswirkungen von Kormoranen und Fischotter auf die Fischbestände ausgelöst werden können, und zu prüfen, wie unvermeidbare Beeinträchtigungen, namentlich durch Kormorane und Fischotter, angemessen und möglichst unbürokratisch auszugleichen sind,
11. die Kormoranverordnung regelmäßig so fortzuschreiben, dass neben dem Aspekt des Naturschutzes auch die wirtschaftlichen Interessen der Binnenfischerei im Blick behalten werden,
12. zu prüfen, wie die nachhaltige niedersächsische Aalbewirtschaftung auf Basis der EU-Managementpläne sichergestellt und die Finanzierung des in Niedersachsen bewährten Aaltaxis dauerhaft, auch unter Einbeziehung des Verursacherprinzips, verstetigt werden kann,
13. sich mit Blick auf das mehrmonatige Aalfangverbot für Erwerbsfischerinnen und -fischer in den Gemeinschaftsgewässern für eine Lösung auf europäischer Ebene einzusetzen,
14. vor dem Hintergrund der am 7. März 2023 durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bekanntgegebenen neuen Schonzeit für den Europäischen Aal in den Küstengewässern den § 5 Abs. 1 der Niedersächsischen Küstenfischereiverordnung wie folgt zu fassen: „... festgelegt werden, gelten auch in den Küstengewässern landwärts der Basislinien. In

Bezug auf den Aal gelten die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft nur in den Küstengewässern seewärts der Basislinien.“,

15. zu prüfen wie u. a. durch Öffnung der Gewässerallianz Niedersachsen für die Angelverbände ein Beitrag dazu geleistet werden kann, das Potenzial dieser Verbände und ihrer Mitgliedsorganisationen für eine Renaturierung und ökologische Aufwertung der Gewässer stärker als bisher zu nutzen,
16. sich zur Etablierung von aquatischen Artenschutz- und Landschaftspflegeprojekten verstärkt für die Unterstützung gemeinnütziger Fischerei- und Naturschutzverbänden einzusetzen,
17. sicherzustellen, dass bei Gewässern, die etwa durch den Abbau von Kies oder anderen Bodenschätzen neu entstehen, weiterhin ein fairer Ausgleich zwischen ökologischen Zielsetzungen sowie den Interessen örtlicher Angelvereine an einer fischereilichen Nutzung dieser Gewässer gefunden und eine fischereiliche Folgenutzung von Bodenabbaugewässern grundsätzlich ermöglicht wird,
18. Maßnahmen zur Verminderung der Salzbelastung der Weser und ihrer Zuflüsse in enger Abstimmung mit benachbarten Bundesländern, namentlich Thüringen und Hessen, voranzutreiben,
19. Studien zur Quantifizierung der ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen (Umweltbildung, Integration, ehrenamtliche Arbeit etc.) Bedeutung des Angelns sowie der Binnenfischerei in Auftrag zu geben.

Dr. Frank Schmädeke
Vorsitzender